Bebauungsplan Nr. 718, 1. Änderung „Kita Uferzeile“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 1.950 m² große Plangebiet umfasst das Grundstück Uferzeile 6. Auf dem Grundstück befinden sich zwei leerstehende Einfamilienhäuser mit Nebengebäuden, Grünflächen sowie Baum- und Strauchbeständen. Das Planungsziel ist eine Drei-Gruppen-Kita. Zur Umsetzung des Ziels soll das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf mit der Bezeichnung Kindertagesstätte festgesetzt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Östlich der Straße Uferzeile grenzen der Mittellandkanal und die begleitenden Grünstrukturen an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich ein von Einfamilienhäusern und Gärten geprägtes Wohngebiet. Im Süden grenzen ein Spiel- und Bolzplatz sowie ein in städtischer Hand befindlicher Wald an das Plangebiet an.

Das Plangebiet ist durch die leerstehenden Gebäude und durch einen erhaltenswerten Baum- und Strauchbestand gekennzeichnet. Die erhaltenswerten Gehölze befinden sich insbesondere im südöstlichen Teil des Grundstücks und entlang der Grenzen zur Straße Uferzeile sowie zum Nachbargrundstück Elsternhag 68. Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich zudem eine größere Rasenfläche, die z.T. durch eine Hecke eingefasst ist.

Aufgrund der Flächenstruktur und der räumlichen Lage am Mittellandkanal und am Wald besitzt das Plangebiet potenziell eine Bedeutung für den Naturschutz. Der Baum- und Strauchbestand kann von Vögeln als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop genutzt werden. Alte Bäume mit Höhlungen können ein potenzielles Quartier von Fledermäusen darstellen. Die seit einiger Zeit leerstehenden Gebäude stellen einen potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Tierarten dar. Unter den Vogelarten sind z. B. Haussperling und Hausrotschwanz als mögliche Arten zu benennen, die die Gebäude als Brutplatz nutzen könnten. Darüber hinaus könnten auch Fledermäuse die Gebäude als Quartier nutzen.

Es sind keine Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Konkrete gutachterliche Untersuchungen zur Flora und Fauna liegen allerdings nicht vor.

Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Die Wiese und die Gehölzbestände tragen zur Niederschlagsretention und zum bioklimatischen Ausgleich bei. Aufgrund des ausgeprägten Baumbestandes fügt sich das Plangebiet derzeit harmonisch in das Stadtbild am Mittellandkanal ein.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Planung sieht vor, dass die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Sträucher soweit möglich erhalten werden sollen. Ein flexibler Rahmen für das künftige Bauvorhaben inkl. Freiflächengestaltung in Form eines großflächig ausgewiesenen Baufeldes soll hierfür die Grundlage bilden. Darüber hinaus sind die besonders durch Gehölze geprägten Bereiche im südöstlichen Teil des Plangebietes und entlang der Straße Uferzeile nicht zur Bebauung

vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

Bei Realisierung der Planung ist aber trotzdem mit dem Verlust von Gehölzen und eines Teiles der Wiese zu rechnen. Dadurch werden potenzielle Lebensräume von Vögeln zerstört. Durch den Anriss der Bestandsgebäude gehen außerdem potenzielle Lebensräume von gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten verloren.

Demgegenüber stehen die mögliche Entwicklung von Dachbegrünungen und die nicht näher spezifizierte Freiflächengestaltung. Sollten Flachdächer mit einer Neigung von weniger als 20° errichtet werden, dann sind diese dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Eine Dachbegrünung könnte einen Beitrag zum Temperaturausgleich und zur Regenwasserspeicherung leisten. Es ist auch möglich, dass dadurch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen reduziert werden. Dies setzt jedoch eine fachgerechte Umsetzung und die Beachtung von Naturschutzaspekten voraus. Während extensive Begrünungen in der Regel nur eine geringe Bedeutung für die Biodiversität besitzen kann eine intensive Dachbegrünung bei einer strukturreichen Gestaltung eine Qualität für Insekten und Vögel bieten. Bei der Pflanzenauswahl sind heimische Gehölzarten und Kräuter zu nutzen, da diese eine höhere Attraktivität u. a. für blütenbesuchende Insekten besitzen. Das ökologische Potenzial lässt sich außerdem durch die Anlage von Kleinstrukturen (offensandige Bereiche, Totholzelemente u. a.) deutlich verbessern.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Konflikte mit dem Artenschutz können allerdings bei der Umsetzung des Bauvorhabens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil

- sich auf dem Grundstück ein nicht unwesentlicher Bestand an z. T. ausgeprägten Bäumen und Sträuchern befindet,
- die Planung den Abriss von leerstehenden Gebäuden vorsieht,
- das Vorkommen besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

Die vorgesehenen Abriss- und Fällarbeiten könnten vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Arten vernichten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG hin. So ist es unter anderem verboten, Tiere besonders geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Z. B. sind Quartiere von Fledermäusen in Bäumen oder an Fassaden ganzjährig geschützt. Rechtzeitig vor Räumungsarbeiten sind daher artenschutzfachliche Bestandsüberprüfungen durch geeignete Fachgutachter vorzunehmen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Region Hannover erforderliche Maßnahmen abzustimmen. Eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erteilt die UNB im Einzelfall, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (z. B. Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzquartieren).

Notwendige Fällarbeiten sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter

geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel). Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Baumschutz

Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten. Dies betrifft insbesondere den südöstlichen und den sonstigen nicht bebaubaren Teil des Grundstücks, aber auch den für die Kita inkl. Freiflächen vorgesehenen Bereich. Die Freiflächengestaltung ist daher möglichst frühzeitig mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün abzustimmen.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung. Aussagen über zu fällende Bäume und Sträucher sowie über ggf. erforderliche Ersatzpflanzungen erfolgen in einem nachgelagerten Schritt auf Grundlage eines Fällantrags.

Um den Erhalt der auf dem Grundstück verbleibenden Bäume und Sträucher zu sichern sind mit Beginn von Bautätigkeiten geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hinweis zu Kapitel 6.5.3 Altlasten und Verdachtsflächen

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das unmittelbar südlich an die geplante Kita angrenzende Waldstück nach Aussage der Stadtforst mit Altlasten belastet ist.

Hannover, 04.11.2020

67.70 Rü